

# **Satzung des**

## **„Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland e.V.“
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Berlin, es gilt deutsches Recht.
- (4) Soweit nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, sind jedoch immer andere Geschlechter mitgemeint.

### **§ 2 Zwecke und Ziele des Verbandes**

- (1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen und Experten im Bereich der Anwendung fortgeschrittener Technologien, die sich insbesondere mit der Automatisierung intelligenten Verhaltens, dem maschinellen Lernen (KI), Deep Learning, Computer Vision, der Verarbeitung natürlicher Sprache oder der Analyse von Daten befassen. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck des Verbandes ist es, KI und die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und in ihrem Interesse verbandspolitisch tätig zu werden.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Forschungstransfers der Mitglieder in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen,
  - b) Unterstützung des Erfahrungsaustauschs seiner Mitglieder und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Wirtschaft und Wissenschaft,

- c) Unterstützung des Austauschs zwischen seinen Mitgliedern und politischen Institutionen sowie die Förderung gemeinsamer politischer Interessen,
- d) Schaffung und Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen in der nationalen und europäischen Technologiebranche,
- e) Förderung eines menschenzentrierten und menschendienlichen Einsatzes von KI im Sinne europäischer und demokratischer Werte,
- f) Förderung von Offenheit für neue Technologien in europäischen Unternehmen und Stärkung der Innovationskraft in Deutschland,
- g) Ausbau der wirtschaftlichen Vernetzung und Kollaboration in Deutschland und Europa zur Förderung eines international wettbewerbsfähigen Technologie-Ökosystems

### **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

(1) Zur Erreichung der in § 2 beschriebenen Ziele nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erarbeitung und Abstimmung gemeinsamer Interessen der „ordentlichen“ Mitglieder auf den genannten Gebieten und ihre Repräsentation gegenüber Öffentlichkeit und Politik,
- b) Förderung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder im Markt und des Erfahrungs- und Informationsaustausches hinsichtlich der Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten. Zur Förderung von Forschung und Entwicklung kann der Verband zudem selbst (gemeinnützige) Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder diese in anderer Weise fördern,
- c) gemeinsames Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit, nationalen und internationalen Behörden, Regierungen und Gesetzgebern, insbesondere den in Deutschland für KI zuständigen Ministerien, Aufsichts- und Regulierungsbehörden und deutschen und EU-Wettbewerbsbehörden, EU-Organen, anderen Verbänden und sonstigen Institutionen,
- d) Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder, ihre Mitarbeiter und die Öffentlichkeit zu relevanten rechtlichen und branchenspezifischen Themen unter Nutzung von Print-, Tele- und Onlinemedien,

- e) Durchführung von Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und -Maßnahmen sowie weitere gruppennützige Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch den Verband allein oder mit Dritten verwirklicht werden,
  - f) die Förderung gewerblicher Interessen im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen wettbewerbsbezogener Gesetze, mit dem Ziel der Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs und eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs und um ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege, unlautere, Markt verzerrende, das geistige Eigentum beeinträchtigende und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu bekämpfen. Der Verein kann diesen Zweck auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich verfolgen, Zivilprozesse führen, Strafanträge stellen und Strafanzeigen erstatten.
- (2) Der Verband kann im Rahmen seines satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für seine Mitglieder oder für die Mitglieder der ihm angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen individuelle, entgeltliche Dienst- und Beratungsleistungen durch Servicegesellschaften erbringen und zugunsten seiner Mitglieder mit Messegesellschaften und Kooperationspartnern Rahmenvereinbarungen abschließen.
- (3) Die Aktivitäten des Verbands sind in einer Weise auszurichten und zu gestalten, durch die sichergestellt ist, dass sich die Mitgliedsunternehmen, insbesondere wenn diese zueinander im Wettbewerb stehen, dadurch nicht in ihrem Marktverhalten beeinflussen oder über ihr jeweilig beabsichtigtes Verhalten am Markt ins Bild setzen. Informationen über aktuelle Marktdaten wie Preise, Rabatte, Margen und Absatzmengen sowie Kostenbestandteile, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Kapazitäten und Auslastungen, geplante Investitionen oder Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung, geplante Produkteinführungen und Informationen zur Organisationsstruktur, sofern letzteres kostenrelevant ist, dürfen nicht ausgetauscht werden.
- (4) Integrität bildet ein Fundament aller Aktivitäten des Verbands und seiner Mitglieder; wesentlicher Bestandteil ist die Einhaltung von Gesetzen, der Respekt von ethischen Grundwerten und nachhaltiges Handeln. Diese Leitlinien sind Maßstab für den Verband und seine Mitglieder.
- (5) Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder und von Personen, die im Kontext seines Tätigkeitszweckes Kontakte mit ihm unterhalten, auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen einer Datenschutzordnung, die weiteres bestimmt und die Betroffenen über ihre Rechte informiert. Die Datenschutzordnung ist vom Präsidium zu beschließen und den Betroffenen in geeigneter Weise, insbesondere durch die Möglichkeit zum Abruf im Internet, bekannt zu machen.

- (6) Der Verband ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) „Ordentliches“ Mitglied können juristische Personen werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit auf die Entwicklung, Vertrieb oder Anwendung von Produkten der KI und datengetriebener Geschäftsmodelle verwenden. Ordentliche Mitglieder sollen ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben.
- (3) Nicht-juristische Personen können nur im Ausnahmefall ordentliche Mitglieder des Verbandes werden. Dazu zählen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik, die sich um die Förderung neuer Technologien hervorragende Verdienste erworben haben. Die Zulassung von natürlichen Personen als ordentliches Mitglied bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidiums.
- (4) Natürliche und juristische Personen sowie Organisationen oder Institutionen, die nicht unter die Regelung in Abs. 2 oder Abs. 3 fallen, aber auf verwandten Interessengebieten tätig sind, können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden, soweit dies die Verbandsinteressen fördert. Mit dem Wegfall der Qualifikationskriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich diese zum Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine assoziierte Mitgliedschaft um.
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Verbandes in besonderer Weise durch ihre finanziellen Beiträge fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese schulden keinen Beitrag und haben in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglied kein Wahl- oder Stimmrecht. Rechte und Pflichten aus einer ordentlichen Mitgliedschaft werden hiervon nicht berührt.
- (7) Fördernde und assoziierte Mitglieder sollen nach Maßgabe des Präsidiums in angemessener Weise am Verbandsleben beteiligt werden und Angebote des Verbandes nutzen können, haben jedoch kein Wahl- oder Stimmrecht.

## **§ 5 Anträge auf Mitgliedschaft**

- (1) Anträge auf eine Mitgliedschaft sind textförmig an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung.
- (2) Bei Ablehnung ist der Antragsteller per E-Mail davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und passiv wahlberechtigt und können Vorschläge für die Wahl von Präsidiumsmitgliedern einreichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht entfällt, sofern das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (2) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
  - a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen,
  - b) Vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, Rat und Beistand in solchen Fragen zu verlangen, die in seiner Zuständigkeit liegen,
  - c) Mitglieder können Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und festangestellte Mitarbeiter in Arbeitskreisen und sonstige Arten von Gremien und Untergliederungen nach Maßgabe der Beitragsordnung und/oder Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums entsenden. Die in den Gremien des Verbandes entwickelten Arbeitsergebnisse werden dem Verband zur Verfügung gestellt. Dieser erhält für die in § 2 und § 3 genannten Zwecke und Aufgaben ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen diesen Arbeitsergebnissen.
- (3) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
  - a) Den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,

- b) Die gefassten Beschlüsse soweit möglich zu unterstützen und deren Umsetzung zu fördern,
- c) Die festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten. Falls das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug gerät, ist der Verband entsprechend der gesetzlichen Regelungen berechtigt, Verzugszinsen und ggf. Schadensersatz geltend zu machen, einschließlich der Kosten für die Nachforschung, wenn das Mitglied die Änderungen seiner Kontaktdaten der Geschäftsstelle nicht unaufgefordert mitgeteilt hat.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch Mitteilung in Textform an die Geschäftsstelle des Verbandes kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen. Nicht-juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen in ihrem Beschäftigungsverhältnis unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem ohne weiteres, bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Auflösung des Mitglieds. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft für die Dauer des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung der Geschäftsführung aufrechterhalten werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Präsidium mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
  - a) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung,
  - b) Schwere Verletzung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder der Interessen des Verbandes,
  - c) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen Berufung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ständige Ausschuss endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist gegeben.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener

Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Mit der Beendigung erlöschen alle Rechte am Verbandsvermögen.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Das Präsidium,
- c) Die Geschäftsführung,
- d) Der Ständige Ausschuss (StA).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung kann virtuell durchgeführt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder oder zwei Präsidiumsmitglieder verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Geschäftsführer durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung versandt werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung versandt werden. Für ordnungsgemäße Zustellungen, auch in allen anderen Angelegenheiten des Verbandes, ist die rechtzeitige Absendung in Textform an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend.
- (4) Ergänzungen der Tagesordnung und Anträge kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einreichen. Die Geschäftsstelle leitet die Ergänzungen unverzüglich an alle Mitglieder weiter. Über schriftliche und mündliche Anträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt oder von einem Mitglied fristgerecht eingereicht wurden, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn 2/3 der anwesenden bzw.

vertretenen Mitglieder dies beschließt.

- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen der Geschäftsführer oder den Justiziar des Verbandes übertragen werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
  - a) Wahl des Präsidiums
  - b) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitragsordnung sowie über besondere Umlagen
  - f) Verabschiedung des Jahres-Budgets und des Jahresabschlusses des Verbandes
  - g) Beschluss über Verfahrensordnungen, insbesondere Wahl-, Versammlungs- und Schiedsordnungen
  - h) Beschluss über Satzungsänderungen
- (7) Soweit in dieser Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Diese können auch außerhalb der regulären Mitgliederversammlung im Rahmen eines elektronischen Verfahrens aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung verfasst werden. Stimmenthaltungen gelten bei allen Mehrheitsentscheidungen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich der Satzungszwecke, und Verfahrensordnungen fasst die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn der Antrag auf Änderung der Satzung oder Verfahrensordnung im Wortlaut bei der Einberufung mitgeteilt wurde.
- (9) Die ordentlichen Mitglieder können durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prokuristen, durch einen schriftlich bevollmächtigten Angestellten oder ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten werden. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten.
- (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht mindestens 10 % der teilnehmenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Das Präsidium sollte mindestens zwei Frauen umfassen.
- (2) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.
- (3) Voraussetzung für die Wählbarkeit der Präsidiumsmitglieder ist die Ausübung einer geschäftsführenden oder aktiven Tätigkeit innerhalb der Aufsichtsgremien eines der ordentlichen Mitglieder. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, wenn durch die Funktionsbezeichnung des Präsidiumsmitgliedes nach Außen erkennbar ist, dass eine im Vergleich zur Geschäftsführung gleichrangige Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Weisungsbefugnisse im Unternehmen des Mitglieds ausgeübt wird. Jedes Mitglied kann höchstens nur mit einem Vertreter im Präsidium vertreten sein.
- (4) Unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Ausgewogenheit in Absatz 2 unterbreitet das Präsidium den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Zusammensetzung des künftigen Präsidiums. Die ordentlichen Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Wahl der Mitgliederversammlung abweichende Wahlvorschläge zu den einzelnen, vom Präsidium vorgeschlagenen Kandidaten machen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums führen ihre Arbeit ehrenamtlich gegenüber dem Verband und persönlich aus. Eine Stellvertretung oder Übertragung ist ausgeschlossen. Über Regelungen zur Erstattung von Reisekosten beschließt das Präsidium im Rahmen einer Kostenordnung.
- (6) Die Berufung in das Präsidium endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung, der Niederlegung des Mandates durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle oder durch Wegfall der unter Absatz 4 genannten Wählbarkeitsvoraussetzung. Endet die Berufung eines Präsidiumsmitgliedes, so muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des

Präsidiums ein neues Präsidiumsmitglied gewählt werden. Falls zwischen Beendigung und dem Termin der nächsten Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mehr als 8 Wochen liegt, kann auf Vorschlag des Präsidiums der Ständige Ausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die vakante Position wählen.

- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so scheiden alle Personen, die zu diesem Mitglied gehören, aus dem Präsidium und anderen Verbandsgremien aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Person des Präsidiums oder eines anderen Verbandsgremiums nicht mehr zu einem Mitglied gehört, anders nur in Fällen des § 4 Abs. 3.
- (8) Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Präsidenten allein oder zwei Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.
- (9) Eine aktive Prozessführung des Verbandes bedarf eines Beschlusses des Präsidiums. Ausgenommen sind die gerichtliche Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten, die die Geschäftsführung im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes vornehmen kann.
- (10) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind. Es berät über die Verbandsthemen und ist für deren Abstimmung zuständig. Dem Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung den Vizepräsidenten – obliegt die Darstellung und Kommunikation der Interessen der Mitglieder nach außen. Das Präsidium unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über seine Arbeit. Dies betrifft insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes sowie die aktuellen und künftigen Arbeitsschwerpunkte.
- (11) Das Präsidium kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen einrichten und Beiräte berufen. Ihre Zusammensetzung, Themenschwerpunkte und Arbeitsweisen sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten, die das Präsidium beschließt.
- (12) Auf Vorschlag des Präsidenten ernennt das Präsidium einen niedergelassenen Rechtsanwalt als Justiziar, der für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums den Verband und seine Organe in seinen vereinsrechtlichen Angelegenheiten berät und den Verband auf Basis gesonderter rechtsgeschäftlicher Vereinbarung vertritt.
- (13) Das Präsidium soll wenigstens einmal monatlich zusammentreten. Über die nicht öffentlichen Sitzungen ist durch einen vom Präsidium zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle können von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

- (14) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch in telefonischen Konferenzen oder über das Internet abgehalten werden können, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Präsidenten oder die Geschäftsführung. Diese leiten auch die Sitzungen, soweit keine Mehrheit der Teilnehmer ein anderes Präsidiumsmitglied zum Sitzungsleiter bestimmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig textförmig zur Sitzung eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums teilnimmt. Außer in dringenden Fällen soll zu Sitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden. Außerhalb von Sitzungen ist schriftliche oder elektronische Beschlussfassung möglich, wenn keines der jeweils stimmberechtigten Mitglieder dem Beschlussvorschlag widerspricht.
- (15) Das Präsidium soll sich eine Geschäftsordnung geben, die weiteres bestimmt.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Das Präsidium bestellt eine hauptamtlich tätige Geschäftsführung, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarung die Leitung der Geschäfte als besondere Vertreter iSd. §30 BGB obliegt und die dem Vertretungsvorstand unterstellt ist. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bedarf der Einstimmigkeit des Präsidiums.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie hat die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung auszuführen und dem Präsidium geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Verbandsziele vorzulegen. Die Geschäftsführung sollte an allen Sitzungen und Verhandlungen des Verbandes teilnehmen. Sie hat außerdem das Recht, an Sitzungen der einzelnen Verbandsorgane teilzunehmen.
- (4) In wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, mit deren Erledigung jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung gewartet werden kann, ist die Geschäftsführung berechtigt, vorläufig ohne ausdrückliche Ermächtigung zu handeln. Sie ist verpflichtet, das Präsidium hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Nähere Einzelheiten zur Geschäftsführung, insbesondere unterschiedlicher Zuweisung von Aufgaben, können durch den Arbeitsvertrag und in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Präsidium zu beschließen ist.

## **§ 12 Ständiger Ausschuss (StA)**

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder richtet das Präsidium einen "Ständigen Ausschuss" (StA) ein. Das Präsidium kann auch einzelne Mitglieder direkt in den StA berufen.
- (2) Der StA berät das Präsidium und kann ihm Eingaben und Vorschläge unterbreiten, zu denen das Präsidium bis zur nächsten Sitzung des StA Stellung nehmen soll.
- (3) Der StA besteht auf unbestimmte Zeit. Die Aufsicht obliegt dem Präsidium. Sitzungen finden einmal pro Quartal statt.

## **§ 13 Verbandsarbeit/Arbeitskreise**

- (1) Mit dem Ziel der Förderung der Meinungsbildung im Verband beruft das Präsidium entsprechend §10 Abs. 3 der Satzung ständige Regionalgruppen und Arbeitsgruppen sowie bei Bedarf zu aktuellen wichtigen Themen weitere Arbeitsgruppen ein. Grundsätzlich sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, an den Sitzungen der Regional- und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (2) Das Präsidium kann nähere Regelungen zur Arbeit in den Regional- und Arbeitsgruppen sowie über die Mitwirkung von assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern an Veranstaltungen des Verbandes beschließen.

## **§ 14 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ihre Fälligkeit und weitere Bestimmungen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das auf die beschlussfassende Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.
- (2) Die Umlage von Sonderausgaben bedarf einer gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.

## **§ 15 Rechnungslegung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist durch die Geschäftsführung genau Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungslegung besteht aus einer Bilanz und einem Einnahme- und Ausgabenbericht.
- (3) Die Ausgaben sowie die Rechnungslegung des Verbandes werden von zwei vom Präsidium vorzuschlagenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Kassenprüfern überprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Ist die Mitgliederversammlung damit mehrheitlich einverstanden, kann auf Vorschlag des Präsidiums statt zweier gewählter Kassenprüfer auch ein Steuerberater mit der Buchführung oder ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragt werden, die dann darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.
- (4) Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16 Verschmelzung und Auflösung**

- (1) Über die Verschmelzung des Verbandes mit anderen Verbänden sowie seine Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Mitgliederversammlung hierzu ist nur beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung auf diesen Punkt ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Verbandes.
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Liquidatoren des aufzulösenden Verbandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

## **§ 17 Sonstiges**

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Präsidium das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung in Berlin am 26.09.2022, geändert gem. §17 durch Beschlüsse des Präsidiums vom 04.01.2023 und 19.04.2023.